Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode 12. 12. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
 - Drucksache 17/10960 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Uwe Beckmeyer, Rainer Arnold,
 Dr. Hans-Peter Bartels, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
 – Drucksache 17/9403 –

Einsatz privater Sicherheitsdienste im Kampf gegen Piraterie zertifizieren und kontrollieren

A. Problem

Zu Buchstabe a

Bekämpfung des starken Anstiegs der Piraterie, Einführung eines speziellen Zulassungsverfahrens für Unternehmen, die auf Seeschiffen Bewachungsleistungen erbringen wollen.

Zu Buchstabe b

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz privater Sicherheitsdienste gegen Piraterie, Zertifizierung und Kontrolle der Bewachungsunternehmen.

B. Lösung

Durch den Änderungsantrag sollen folgende neue Punkte in den Gesetzentwurf aufgenommen werden:

Neuer Artikel 1 Nummer 4a, 5a und 5b, neuer Artikel 2a: Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 17/10961; Bundesratsdrucksache 642/12), das am 5. Dezember 2012 beschlossen wurde, hat die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat zugesagt, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Bewachungsunternehmers zu verschärfen und an die für das eingesetzte Bewachungspersonal geltenden Regelungen anzugleichen. Die dazu erforderlichen Änderungen des § 34a der Gewerbeordnung

(GewO) sowie der erforderlichen Folgeänderungen in weiteren Vorschriften der Gewerbeordnung und in gewerberechtlichen Verordnungen sollen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Der Bundesrat hat im Gegenzug auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet. Die Verschärfung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit dient dem Ziel einer effektiven und ganzheitlichen Bekämpfung des Extremismus.

- Aufnahme einer Gebührenregelung (§ 31 Absatz 3 GewO-E). Der bisherige Gesetzentwurf enthielt keine Gebührenregelung, da nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (Bundestagsdrucksache 17/10422) kein Bedürfnis mehr für eine fachgesetzliche Regelung besteht. Aufgrund der Verzögerungen der parlamentarischen Beratungen zum Bundesgebührengesetz ist für die Übergangszeit eine fachgesetzliche Gebührenregelung in der Gewerbeordnung erforderlich. Die Gebührenregelung sieht das Äquivalenzprinzip vor, das den wirtschaftlichen Wert der Zulassung bei der Gebührenhöhe berücksichtigt.
- Aufnahme einer Subdelegation (§ 31 Absatz 4 Satz 2 GewO-E). Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen soll ergänzt werden, um eine Möglichkeit der Delegation der Befugnis zur Regelung von Teilen des Zulassungsverfahrens in einer Rechtsverordnung des Bundesamtes für Wirtschaft und Technologie im Benehmen mit der Bundespolizei und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu schaffen. Dies ist erforderlich, damit die technischen Durchführungsbestimmungen für das Zulassungsverfahren schnell an internationale Regelungen angepasst und aktualisiert werden können.
- Aufnahme einer Übergangsregelung und Änderung der Inkrafttretensregelung (§ 159 neu GewO-E, Artikel 3), damit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes und der Verordnung Ende Februar/Anfang März 2013 mit der Durchführung von Zulassungsverfahren beginnen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass zum Stichtag 1. August 2013 eine ausreichende Zahl von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Verfügung steht. Anderenfalls könnte es zu Engpässen für die Reeder kommen.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10960 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9403 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes, nach dem für die Durchführung von Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen eine Erlaubnis gemäß § 34a der Gewerbeordnung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für den Bund und die Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Es wird eine neue Informationspflicht eingeführt. So muss nach § 31 Absatz 1 Satz 1 eine Zulassung beim BAFA beantragt werden.

§ 31 Absatz 2 enthält eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung, in der unter anderem Aufzeichnungs-, Melde- und Anzeigepflichten der Unternehmen geregelt werden können.

Für die Antragstellung müssen Bewachungsunternehmen eine Reihe von Unterlagen bzw. Informationen zur betrieblichen Organisation zusammenstellen und an das BAFA übermitteln. Rund drei Viertel der Unterlagen sollten im Bewachungsunternehmen in der Regel bereits vorhanden sein, denn diese müssen unter anderem bereits Versicherern vorgelegt werden. Bei einem Erstantrag wird einem Unternehmen hierfür ein zeitlicher Aufwand von rund 20 Stunden entstehen. Da für diese Tätigkeit ein Mitarbeiter mit hoher Qualifikation eingesetzt werden muss, belaufen sich die Kosten bei einem Stundensatz von 45,90 Euro auf bis zu 918 Euro. Sofern die einzureichenden Unterlagen nur auf Englisch vorliegen, wird davon bis zur Hälfte übersetzt werden müssen. Hierfür wäre mit einem maximalen Aufwand in Höhe von 1 365 Euro zu rechnen. Da die Zulassung auf zwei Jahre begrenzt ist, müssen die Unterlagen regelmäßig aktualisiert werden. Hierfür fallen sechs Arbeitsstunden bzw. Kosten in Höhe von rund 275 Euro pro Jahr an.

In der geplanten Rechtsverordnung werden an Bewachungsunternehmen verschiedene Verpflichtungen gestellt werden. In einem Prozesshandbuch sollen Bewachungsunternehmen insbesondere Verfahrensabläufe zur Planung und Durchführung von Einsätzen auf See festhalten. Sofern ein Bewachungsunternehmen vor Antragstellung noch kein Prozessbuch besitzt, muss ein erheblicher Zeitaufwand für dessen Erstellung einkalkuliert werden. Dieser kann bis zu 220 Personentage betragen, was einem finanziellen Aufwand in Höhe von ca. 80 000 Euro entspricht. Sofern das Prozesshandbuch übersetzt werden muss, würden hierfür zusätzlich rund 9 000 Euro anfallen.

Für Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten sowie die Pflicht zur Erstellung von Einsatzprotokollen und -berichten wird aufgrund der vorgesehe-

nen Standardisierung insgesamt nur ein sehr geringer Aufwand bei den Unternehmen anfallen. Je konkreten Einsatz wird hier mit maximal einer Arbeitsstunde gerechnet.

Viele Bewachungsunternehmen sollten mit den meisten Anforderungen des Zulassungsverfahrens vertraut sein, denn bereits heute orientieren sich Reeder bei der Auswahl von Bewachungsunternehmen an den IMO-Empfehlungen (IMO = International Maritime Organization) oder verwenden den vom BIMCO (The Baltic and International Maritime Council) entwickelten Mustervertrag. Für diese Unternehmen sollte daher der Aufwand für die Erlangung der Zulassung verhältnismäßig gering sein. Für neu in den Markt eintretende Unternehmen können dagegen erhebliche Kosten anfallen.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

Sonstiger Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entstehen zusätzliche Kosten für die Erstzulassung in Höhe von ca. 8 000 bis 16 000 Euro für Antragsgebühren. Der Schätzung liegt ein voraussichtlich jährlicher Aufwand der Verwaltung in Höhe von 842 000 Euro (vgl. unten Abschnitt E.3) bei erwarteten 50 bis 75 Anträgen jährlich zu Grunde. Die Anträge sind alle zwei Jahre neu zu stellen, da die Zulassung auf zwei Jahre befristet werden soll (Einzelheiten werden in der Rechtsverordnung geregelt). Eine genaue Berechnung des erforderlichen Aufwands je Zulassung und der daraus resultierenden Gebühr kann erst im weiteren Verfahren erfolgen.

Darüber hinaus entstehen möglicherweise zusätzliche Kosten für die bereits nach geltendem Recht gemäß § 6 der Bewachungsverordnung erforderliche Betriebshaftpflichtversicherung.

Zudem werden auf Unternehmen Anforderungen zukommen, das eingesetzte Bewachungspersonal zu schulen. Hierfür werden geschätzt jährliche Aufwendungen pro Mitarbeiter in Höhe von mindestens rund 500 Euro anfallen. Die Kosten für ein Unternehmen hängen von der jeweiligen Unternehmensgröße ab. Unter der Annahme, dass durchschnittlich 20 Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen eingesetzt werden, beläuft sich der Aufwand auf 10 000 Euro jährlich.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

Summe Erfüllungsaufwand je Unternehmen und für die deutsche Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Sofern ein antragstellendes Unternehmen noch nicht über ein unternehmensinternes Prozesshandbuch verfügt, können für die erstmalige Antragstellung Kosten in Höhe von bis zu 103 500 Euro entstehen. Für Unternehmen, die bereits im Markt etabliert sind, sollten die Gesamtkosten deutlich geringer sein. Darüber hinaus entstehen laufende jährliche Kosten für die Ausbildung des eingesetzten Bewachungspersonals in Höhe von 10 000 Euro und 275 Euro für Aktualisierungen von Unterlagen. Hinzu kommen für jeden konkreten Einsatz 45 Euro Aufwand für Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten sowie die Pflicht zur Erstellung von Einsatzprotokollen und -berichten. Da die Zulassung auf zwei Jahre befristet sein soll, fallen alle zwei Jahre erneut Antragsgebühren für die Zulassung an.

Derzeit sind im Markt nur wenige deutsche Unternehmen tätig. Einige Unternehmen haben angekündigt, dass sie in den Markt eintreten wollen. Insgesamt

werden voraussichtlich rund zehn deutsche Unternehmen Anträge stellen. Die einmaligen Kosten für diese Unternehmen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen belaufen sich auf maximal rund 1,1 Mio. Euro. Die laufenden jährlichen Kosten für diese Unternehmen betragen rund 102 750 Euro für die Ausbildung des eingesetzten Bewachungspersonals und die Aktualisierung von Unterlagen.

Zu Buchstabe b

Wurde nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Durch das vorliegende Gesetz entsteht Erfüllungsaufwand für den Bund.

So wird für Bewachungsunternehmen, die Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen durchführen wollen, ein neues Zulassungsverfahren eingeführt. Die Durchführung wird dem BAFA als neue Aufgabe übertragen. Der dort entstehende zusätzliche Aufwand wird zu einem Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln von etwa 466 000 Euro führen. So werden derzeit sechs Planstellen/Stellen beim BAFA erforderlich $(1 \times A 15, 1 \times A 13g, 2 \times A 11, 1 \times A 8, 1 \times A 7)$.

Die neu entstehenden Aufgaben beim BAFA beinhalten u. a. die umfassende Prüfung der erforderlichen betrieblichen Organisation des Bewachungsunternehmens und der Verfahrensabläufe innerhalb des Unternehmens. Diese Prüfung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen. Gegebenenfalls muss die Richtigkeit bzw. Aussagekraft der eingereichten Unterlagen mit den Behörden des Herkunftslandes des Unternehmens geklärt werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Zulassungsverfahren teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden wird, insbesondere werden die eingereichten und zu prüfenden Unterlagen teilweise in englischer Sprache abgefasst sein, da die meisten der Bewachungsunternehmen ihren Sitz im Ausland haben.

Das Zulassungsverfahren ist darüber hinaus regelmäßig an die sich fortentwickelnden internationalen Leitlinien und Vorschriften anzupassen. Dazu wird ein intensiver Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene, einschließlich der Teilnahme an internationalen Konferenzen, notwendig sein.

Die Zulassung wird gemäß § 31 Absatz 1 im Benehmen mit der Bundespolizei erteilt. Der dort entstehende zusätzliche Aufwand wird zu einem Mehrbedarf an Personalmitteln von etwa 224 654 Euro führen. So werden nach derzeitigem Stand vier Planstellen/Stellen bei der Bundespolizei erforderlich $(2 \times A 11, 2 \times A 9)$.

Auf Ebene der Bundesregierung (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium des Innern) wird sich ein höherer Verwaltungsaufwand durch die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht ergeben. Im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird eine zusätzliche Planstelle/Stelle (1 × A 14), die zu einem Mehrbedarf von etwa 77 000 Euro führt, erforderlich. Diese Aufsichtspflicht bezieht sich auf die Zulassung gefahrengeneigter Tätigkeiten und muss daher kontinuierlich und mit einem hohen Maß an Verantwortungsbewusstsein wahrgenommen werden. Hier sind besondere juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse notwendig.

Im Bundesministerium des Innern wird eine zusätzliche Planstelle/Stelle $(1 \times A 14)$, die zu einem Mehrbedarf von etwa 77 000 Euro führt, erforderlich. Die Aufsichtspflicht entsteht durch die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Zulassung von Bewachungsunternehmen, die gefahrgeneigte Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen durchführen wollen, und muss daher durch das Bundes-

ministerium des Innern kontinuierlich und mit einem hohen Maß an Verantwortungsbewusstsein wahrgenommen werden.

Der Mehrbedarf beim BAFA soll durch sechs zusätzliche Planstellen bzw. Stellen gedeckt werden, deren Besetzung von einer entsprechenden Refinanzierung durch Gebühreneinnahmen abhängig ist. Gegebenenfalls weitere Mehrbedarfe beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und beim BAFA sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Die Mehrbedarfe beim Bundesministerium des Innern und der Bundespolizei sollen, soweit nicht durch Gebühreneinnahmen refinanziert, finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Auf Ebene der Länder kommt es zu einer Verlagerung von Verwaltungsaufwand von den örtlich zuständigen Waffenbehörden auf die nunmehr zentrale Waffenbehörde (Hamburg). Darüber hinaus wird die Waffenbehörde auch zuständig für Bewachungsunternehmen ohne Inlandssitz, die Bewachungsaufgaben auf Seeschiffen durchführen wollen. Dem Mehraufwand in Hamburg steht damit anteilig Minderaufwand in den anderen Ländern gegenüber. Inwieweit aus der Zentralisierung der Aufgabe bei der Waffenbehörde (Hamburg) und aufgrund geltenden Landesrechts Kosten anfallen, die nach dem maßgeblichen Landesrecht nicht durch Gebühreneinnahmen ausgeglichen werden können, ist nicht abschätzbar.

Zu Buchstabe b Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a und b Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10960 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 17/9403 abzulehnen.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst HinskenVorsitzender

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen

- Drucksache 16/10960 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 30c bis 33 wie folgt gefasst:

"§ 30c (weggefallen)

- § 31 Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen; Verordnungsermächtigung
- § 32 (weggefallen)
- § 33 (weggefallen)".
- 2. In § 13b Absatz 3 wird nach der Angabe "§§ 30, " die Angabe "31, " eingefügt.
- 3. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe "§§ 30, "die Angabe "31, "eingefügt.
- 4. § 31 wird wie folgt gefasst:

,,§ 31

Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen; Verordnungsermächtigung

(1) Wer Bewachungsaufgaben nach § 34a Absatz 1 auf Seeschiffen seewärts der Begrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone durchführen will, bedarf hierfür abweichend von § 34a der Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bundesamt).

Gesetz zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. **Die** Inhaltsübersicht wird wie folgt **geändert**:
 - a) Die Angaben zu den §§ 30c bis 33 werden wie folgt gefasst:

"§ 30c unverändert

§ 31 unverändert

§ 32 unverändert

§ 33 unverändert

- b) Nach der Angabe zu § 158 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 159 Übergangsvorschrift zu § 31".
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. § 31 wird wie folgt gefasst:

"§ 31

Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen; Verordnungsermächtigung

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen auf Seeschiffen seewärts der Begrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone zur Abwehr äußerer Gefahren bewachen will, bedarf hierfür der Zulassung.

Die Zulassung wird im Benehmen mit der Bundespolizei erteilt. Sie ist zu befristen und kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Zulassung ist im Benehmen mit der Bundespolizei zu versagen, wenn der Antragsteller

- nicht die Anforderungen an die betriebliche Organisation und Verfahrensabläufe, insbesondere die Maßnahmen zur Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Personen, erfüllt,
- nicht die Anforderungen an die Geschäftsleitung sowie an die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Geeignetheit und Zuverlässigkeit erfüllt oder
- 3. den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung nicht erbringt.
- § 34a Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (2) Die Zulassung wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Benehmen mit der Bundespolizei erteilt. Sie ist zu befristen und kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Zulassung ist im Benehmen mit der Bundespolizei zu versagen, wenn der Antragsteller
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- § 34a Absatz 1 bis 4 ist nicht anzuwenden; § 34a Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Für Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen gemäß den Absätzen 1, 2 und 7 werden Gebühren und Auslagen erhoben. Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe für die Amtshandlungen bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene gesamte Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Zu dem durch die Gebühren zu deckenden Personal- und Sachaufwand gehören auch die Kosten der Bundespolizei, die ihr durch die Beteiligung an dem Zulassungsverfahren nach Absatz 2 entstehen. Zusätzlich zu dem Verwaltungsaufwand kann der in Geld berechenbare wirtschaftliche Wert für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Gebührenhöhe darf zu der Amtshandlung nicht außer Verhältnis stehen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die in den Sätzen 3 bis 5 vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. In der Verordnung können Auslagen auch abweichend von § 10 des Verwaltungskostengesetzes bestimmt werden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

- 1. die Anforderungen und das Verfahren für die Zulassung nach Absatz 1 sowie die Dauer der Zulassung festlegen,
- die Anforderungen an das Bewachungsunternehmen festlegen hinsichtlich der betrieblichen Organisation und der Verfahrensabläufe, der technischen Ausrüstung und der Maßnahmen, die die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften des Flaggenstaates sowie der Hafen- und Küstenstaaten gewährleisten,
- zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der Bewachungstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 erlassen, insbesondere über
 - a) die Pflichten des Bewachungsunternehmens bei der Auswahl und Einstellung, der Beschäftigung und Einweisung in die Tätigkeit der mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 eingesetzten Personen; über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, insbesondere die Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, Berufserfahrung und Eignung sowie an die Zuverlässigkeit dieser Personen; sowie über die Anforderungen, die die Einhaltung dieser Anforderungen durch das Bewachungsunternehmen sicherstellen.
 - b) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, Bücher zu führen, die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie die Auftraggeber aufzuzeichnen, die Bücher und Aufzeichnungen aufzubewahren und auf Anforderung an das Bundesamt zu übersenden,
 - c) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, Protokolle über die Einsätze zu führen und Einsatzberichte zu erstellen und diese dem Bundesamt sowie dem Auftraggeber zu übersenden sowie Meldungen über Vorkommnisse an die Bundespolizei und den Auftraggeber zu erstatten,
 - d) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, dem Bundesamt einen Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzuzeigen und hierbei Angaben über diese zu machen sowie Änderungen in der betrieblichen Organisation und den Verfahrensabläufen anzuzeigen, und
 - e) die Unterrichtung des Bundesamtes durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Bewachungsunternehmen und ihre Beschäftigten, die mit Bewachungsaufgaben

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der Bewachungstätigkeit nach Absatz 1 erlassen, insbesondere über
 - a) die Pflichten des Bewachungsunternehmens bei der Auswahl und Einstellung, der Beschäftigung und Einweisung in die Tätigkeit der mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach Absatz 1 eingesetzten Personen; über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Berufserfahrung, Eignung und Zuverlässigkeit dieser Personen; sowie über die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, die die Einhaltung dieser Anforderungen durch das Bewachungsunternehmen sicherstellen,
 - b) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, Bücher zu führen, die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie die Auftraggeber aufzuzeichnen, die Bücher und Aufzeichnungen aufzubewahren und auf Anforderung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übersenden.
 - c) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, Bewachungseinsätze beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anzuzeigen, Protokolle über die Einsätze zu führen und Einsatzberichte zu erstellen und diese dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie dem Auftraggeber zu übersenden sowie Meldungen über Vorkommnisse, insbesondere den Einsatz, Verlust oder Ersatz von Waffen, an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die Bundespolizei und den Auftraggeber zu erstatten,
 - d) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einen Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzuzeigen und hierbei Angaben über diese zu machen sowie Änderungen in der betrieblichen Organisation und den Verfahrensabläufen anzuzeigen, und
 - e) die Unterrichtung des Bundesamtes **für Wirt schaft und Ausfuhrkontrolle** durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Bewachungsunternehmen und ihre Be-

nach Absatz 1 Satz 1 betraut sind,

- 4. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, ber den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung, die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Bundesamt und den Versicherungsnehmern sowie die Anerkennung von Haftpflichtversicherungen, die bei Versicherern abgeschlossen wurden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt sind, festlegen und
- 5. die Anforderungen und Verfahren zur Anerkennung von Zulassungen aus anderen Staaten festlegen.

(3) Das Bundesamt und die Bundespolizei dürfen einander auch ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. Das Bundesamt und die Bundespolizei dürfen die übermittelten Informationen nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 verwenden. Das Bundesamt unterrichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Nummer 7 des Seeaufgabengesetzes bestimmte Behörde unverzüglich über die Zulassung von Bewachungsunternehmen, über Änderungen, ihre Beendigung sowie über sonstige das Zulassungsverfahren betreffende Tatsachen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nummer 13 des Seeaufgabengesetzes erforderlich ist.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schäftigten, die mit Bewachungsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 betraut sind,

- 4. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 erforderliche Betriebshaftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, ber den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung, die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und den Versicherungsnehmern sowie die Anerkennung von Haftpflichtversicherungen, die bei Versicherern abgeschlossen wurden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt sind, festlegen und
- 5. unverändert

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übertragen; Rechtsverordnungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bedürfen in Abweichung von der Einvernehmensregelung nach Satz 1 nur des Einvernehmens des Bundespolizeipräsidiums und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(5) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die Bundespolizei dürfen einander auch ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die Bundespolizei dürfen die übermittelten Informationen nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 verwenden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unterrichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Nummer 7 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, bestimmte Behörde unverzüglich über die Zulassung von Bewachungsunternehmen, über Änderungen, ihre Beendigung sowie über sonstige das Zulassungsverfahren betreffende Tatsachen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nummer 13 des Seeaufgabengesetzes erforderlich ist.

(4) Das Bundesamt veröffentlicht und aktualisiert auf seiner Webseite regelmäßig eine Liste der nach Absatz 1 zugelassenen Bewachungsunternehmen einschließlich ihrer Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer; dazu ist zuvor das Einverständnis der betroffenen Unternehmen einzuholen."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (6) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht und aktualisiert auf seiner Webseite regelmäßig eine Liste der nach Absatz 1 zugelassenen Bewachungsunternehmen einschließlich ihrer Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer; dazu ist zuvor das Einverständnis der betroffenen Unternehmen einzuholen.
- (7) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist im Zusammenhang mit der Durchführung von § 31 auch für die Durchführung von § 15 Absatz 2, der §§ 29, 46 Absatz 3 und von § 47 zuständig."
- 4a. § 34a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller

- 1. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
- 2. Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
- 3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, verfolgt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt hat."
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter "Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 6" ersetzt.
- 5. In § 47 wird nach der Angabe "§§" die Angabe "31, " eingefügt.
- 5. unverändert
- 5a. In § 61a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 34a Abs. 1 Satz 4" durch die Wörter "§ 34a Absatz 1 Satz 5" und werden die Wörter "§ 34f Absatz 4 und 5" durch die Wörter "§ 34f Absatz 4 bis 6" ersetzt.
- 5b. In § 71b Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 34a Abs. 1 Satz 4" durch die Wörter "§ 34a Absatz 1 Satz 5" ersetzt und werden nach der Angabe "§ 34e Abs. 2 bis 3" ein Komma und die Wörter "§ 34f Absatz 4 bis 6" eingefügt.

- 6. § 144 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe *k* wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
 - "2. ohne Zulassung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 eine Bewachungsaufgabe auf einem Seeschiff durchführt,
 - 3. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Absatz *I* Satz *3* zuwiderhandelt oder".
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter "einer auf Grund des" durch die Wörter "einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe d, Nummer 4 oder Nummer 5," und die Wörter "erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie" durch die Wörter "oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung" ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe "Nr. 2" durch die Wörter "Nummer 2 und 4" und werden die Wörter "des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4" durch die Wörter "des Absatzes 1 Nummer 3 und des Absatzes 2 Nummer 1 bis 4" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 6. § 144 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe I wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
 - "2. ohne Zulassung nach § 31 Absatz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen auf einem Seeschiff bewacht,
 - 3. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Absatz **2** Satz **2** zuwiderhandelt oder".
 - cc) unverändert
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - "1. einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe d oder Nummer 4 oder Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".
- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 1a werden die Nummern 1a und 1b.
- cc) In der neuen Nummer 1b werden die Wörter "einer auf Grund des" durch die Wörter "einer Rechtsverordnung nach" und die Wörter "erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie" durch die Wörter "oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
 - "(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe l oder Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis k, Nummer 3 und 4 und des Absatzes 2 Nummer 1, 1a und 5 bis 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b und 2 bis 4 mit einer Geldbuße

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 und des Absatzes 2 Nummer 1 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle."
- 7. In § 146 Absatz 2 Nummer 11a werden nach der Angabe "34c Abs. 3" die Wörter "oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 oder Satz 2" eingefügt.
- 8. In § 148 Nummer 2 wird die Angabe "Abs. 2 Nr. 1," durch die Wörter "Absatz 2 Nummer 1a oder Nummer 1b," ersetzt.
- 9. Folgender § 159 wird angefügt:

"§ 159

Übergangsvorschrift zu § 31

Tätigkeiten im Sinne des § 31 Absatz 1 in der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung können nach § 31 Absatz 2 in Verbindung mit nach § 31 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen bereits vor dem 1. August 2013 zugelassen werden."

Artikel 2

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel *3 Absatz 5* des Gesetzes vom *17. Juli 2009* (BGBl. *I* S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 28a Erwerb, Besitz und Führen von Waffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal zum Schutz von Seeschiffen, die die Bundesflagge führen; Beauftragung von Bewachungsunternehmern".
- 2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

"§ 28a

Erwerb, Besitz und Führen von Waffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal zum Schutz von Seeschiffen, die die Bundesflagge führen; Beauftragung von Bewachungsunternehmern

(1) Für den Erwerb, Besitz und das Führen von Waffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal zum Schutz von Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, ist § 28 entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 28 Absatz 1 und 3 wird ein Bedürfnis für Bewachungsaufträge zum Schutz von Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, bei Bewachungsunternehmern anerkannt, die eine Zulassung für die Wahrnehmung derartiger Aufträge nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung besitzen. Die Erlaubnis ist auf die Dauer der Zulassung

Artikel 2

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 25. November 2012 (BGBl. 2012 II S. 1381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 28a Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal für Bewachungsaufgaben nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung".
- 2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

"§ 28a

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal für Bewachungsaufgaben nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung

(1) Für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal für Bewachungsaufgaben nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung auf Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, ist § 28 entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 28 Absatz 1 wird ein Bedürfnis für derartige Bewachungsaufgaben bei Bewachungsunternehmen anerkannt, die eine Zulassung nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung besitzen. Abweichend von § 28 Absatz 3 wird die

zu begrenzen. Sie kann verlängert werden. Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu erteilen, dass der Bewachungsunternehmer nur Personen beschäftigen darf, welche die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Die Erlaubnis schließt die Erlaubnis zum Verbringen an Bord nach § 29 Absatz 1 ein.

(2) Hat der Bewachungsunternehmer seinen Sitz im Inland, so erfolgt die Erteilung der Erlaubnis durch die nach § 48 Absatz 1 Satz 2 bestimmte Behörde im Einvernehmen mit der für die gewerbliche Hauptniederlassung zuständigen Behörde.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Erlaubnis mit Auflagen erteilt, die die Unternehmer verpflichten,

- als Bewachungspersonal nur Personen zu beschäftigen, welche die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllen,
- der zuständigen Behörde die eingesetzten Personen in einem von der Behörde bestimmten Zeitraum zu benennen und
- 3. auf Verlangen der zuständigen Behörde Nachweise vorzulegen, die belegen, dass die eingesetzten Personen die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllen.
- (2) Die Erlaubnis ist auf die Dauer der Zulassung nach § 31 der Gewerbeordnung zu befristen. Sie kann verlängert werden. Die Verlängerung der Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn die Auflagen nach Absatz 1 Satz 3 nicht eingehalten wurden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Erlaubnis schließt die Erlaubnis zum Verbringen an Bord nach § 29 Absatz 1 ein.
- (3) Die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde der im Bewachungsunternehmen verantwortlichen Geschäftsleitung sowie der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und der im Zusammenhang mit der Bewachungsaufgabe tätigen Personen auf die Erkenntnisse und Bewertungen der für die Zulassung nach § 31 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde zurückgreifen. Abweichend von § 7 Absatz 2 orientieren sich die Anforderungen an die Sachkunde an den auf der Grundlage von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Gewerbeordnung in einer Rechtsverordnung festgelegten besonderen Anforderungen für den Einsatz auf Seeschiffen. Die für das gewerberechtliche Verfahren zuständige Behörde sowie die Bundespolizei dürfen der zuständigen Behörde auch ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der waffenbehördlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Bundespolizei ist im Rahmen der Prüfung nach § 8 Nummer 2 zu beteiligen.
- (4) Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden auf die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 31 Absatz 2 der Gewerbeordnung erforderlich ist.
- (5) Hat das Bewachungsunternehmen seinen Sitz im Inland, so erfolgt die Erteilung der Erlaubnis durch die nach § 48 Absatz 1 Satz 2 bestimmte Behörde im Benehmen mit der für die gewerbliche Hauptniederlassung zuständigen Behörde.

(3) Aufträge zum Schutz von Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, mit Waffen dürfen nur an Bewachungsunternehmer erteilt werden, die eine Zulassung nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Durchführung derartiger Aufträge besitzen."

3. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 ist für die Erteilung von Erlaubnissen an *Personen, die zum Schutze von Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, eingesetzt sind* (§ 28a), die für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmte Waffenbehörde zuständig."

4. § 52a wird wie folgt gefasst:

"§ 52a

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in

- 1. § 53 Absatz 1 Nummer 14a bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine nicht berechtigte Person Umgang mit einer Schusswaffe oder Munition erlangt, oder
- § 53 Absatz 1 Nummer 19 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird."
- 5. Nach § 53 Absatz 1 Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

"14a. entgegen § 28a Absatz 3 einen Auftrag erteilt,".

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) entfällt

- (6) Eine auf der Grundlage des § 28 erteilte Erlaubnis gilt befristet bis zum 31. Dezember 2013 für Aufträge nach § 31 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe fort, dass der Inhaber der Erlaubnis der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen hat, dass er Aufträge im Sinne des § 31 der Gewerbeordnung wahrnimmt oder wahrnehmen möchte. Die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde übermittelt der nach § 48 Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde die Anzeige einschließlich der für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Weist der in Satz 1 genannte Inhaber der Erlaubnis der nach § 48 Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 2013 die Zulassung nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 nach, erteilt diese eine auf die Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung beschränkte Erlaubnis. Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1, 4 und 5 sowie Absatz 5 gelten für diese Erlaubnis entsprechend."
- 3. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Abweichend von Satz 1 ist für die Erteilung von Erlaubnissen an Bewachungsunternehmen für Bewachungsaufgaben nach § 28a Absatz 1 Satz 1 die für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmte Waffenbehörde zuständig."
- 4. entfällt

4. In § 53 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter "oder § 18 Abs. 2 Satz 2" durch die Wörter ", § 18 Absatz 2 Satz 2 oder § 28a Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

"14a. entfällt

Artikel 2a

Folgeänderungen in Rechtsverordnungen

(1) In § 19 Absatz 1 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) wird die Angabe "§ 144 Abs. 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 144 Absatz 2 Nummer 1b" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (2) In § 12a der Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 144 Abs. 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 144 Absatz 2 Nummer 1b" ersetzt.
- (3) Die Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In § 1 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe "§ 34a Abs. 1 Satz 4" durch die Wörter "§ 34a Absatz 1 Satz 5" ersetzt.
- 2. In § 5a Absatz 1 wird die Angabe "§ 34a Abs. 1 Satz 5" durch die Wörter "§ 34a Absatz 1 Satz 6" ersetzt.
- 3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe "§ 34a Abs. 1 Satz 5" durch die Wörter "§ 34a Absatz 1 Satz 6" ersetzt.
- 4. In § 11 Absatz 4 werden die Wörter "§ 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und 3" durch die Wörter "§ 34a Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 und 3" ersetzt.
- In § 16 Absatz 1 wird die Angabe "§ 144 Abs. 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 144 Absatz 2 Nummer 1b" ersetzt.
- 6. Im Titel der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) werden die Wörter "§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Satz 4 Gewerbeordnung" durch die Wörter "§ 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, Satz 5 der Gewerbeordnung" ersetzt.
- 7. Im Titel der Anlage 4 (zu § 5c Abs. 6) werden die Wörter "§ 34a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung" durch die Wörter "§ 34a Absatz 1 Satz 6 der Gewerbeordnung" ersetzt.
- (4) In § 10 Absatz 1 der Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBl. I S. 264) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 144 Abs. 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 144 Absatz 2 Nummer 1b" ersetzt.
- (5) In § 18 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 144 Abs. 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 144 Absatz 2 Nummer 1b" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) In Artikel 1 Nummer 4 *tritt* § 31 Absatz 2 *der Gewerbeordnung* am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 - (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2013 in Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) In Artikel 1 **treten in** Nummer 4 § 31 Absatz 2 **bis 4**, **die Nummern 4a und 5a bis 9** am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) **Die** Artikel 2 **und 2a treten** am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2013 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Tobias Lindner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10960** wurde in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung überwiesen sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 17/9403** wurde in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung überwiesen sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Piraterie in den vergangenen Jahren stark angestiegen und stellt eine massive Bedrohung für Leib und Leben der Seeleute dar. Darüber hinaus verursache sie erhebliche wirtschaftliche Schäden. Immer mehr Reeder setzten in den Hochrisikogebieten daher Schutzteams von Bewachungsunternehmen ein, die ihren Sitz meist im Ausland hätten. Bisher sei noch kein Schiff, das bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord gehabt habe, entführt worden. Der Einsatz solcher Schutzteams stelle gegenüber dem herkömmlichen Bewachungsgewerbe eine Sondersituation dar, die einer besonderen Regelung bedürfe. Die Leistungen würden auf Hoher See erbracht, wo im Notfall – anders als in Deutschland – nicht mit einer schnellen Unterstützung durch hoheitliche Kräfte gerechnet werden könne. Ferner müsse das Sicherheitspersonal über ausreichende maritime Kenntnisse verfügen. Die Bundesregierung verfolgt mit der Einführung eines speziellen Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen, die auf Seeschiffen Bewachungsleistungen erbringen wollen, das Ziel, diesen besonderen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Zu den Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10960 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der SPD betont in ihrem Antrag die besondere Bedeutung einer ungefährdeten Seeschifffahrt. Sie fordert die Bundesregierung unter anderem auf, den Einsatz privater Sicherheitsdienste gegen Piratenangriffe an Bord von Handelsschiffen unter deutscher Flagge eindeutig gesetzlich zu regeln. Private Bewachungsunternehmen müssten auf Basis der von der International Maritime Organization vorgegebe-

nen Leitlinien zertifiziert werden. Die Unternehmen müssten auch für einen Sachkundenachweis sorgen und sicherstellen, dass die eingesetzten Sicherheitskräfte bei Anti-Piraterie-Einsätzen die menschenrechtlichen Standards sowie das humanitäre Völkerrecht beachteten. Der Erwerb und Einsatz von Kriegswaffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz solle für private Sicherheitskräfte auch künftig verboten bleiben.

Zu den Einzelheiten wird auf den Antrag auf Drucksache 17/9403 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Auswärtige Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10960 in seiner 70. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktonen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10960 in seiner 88. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10960 in seiner 107. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10960 in seiner 88. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)1061(neu) wurde bei Streichung der beiden Sätze auf Seite 6, rechte Spalte, die lauten "Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so gilt die Zustimmung als erteilt." mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Buchstabe b

Der Auswärtige Ausschuss hat den Antrag auf Drucksache 17/9403 in seiner 70. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der Innenausschuss hat den Antrag auf Drucksache 17/9403 in seiner 88. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/9403 in seiner 107. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der Verteidigungsausschuss hat den Antrag auf Drucksache 17/9403 in seiner 129. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Antrag auf Drucksache 17/9403 in seiner 88. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat den Antrag auf Drucksache 17/9403 in seiner 70. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Antrag auf Drucksache 17/9403 in seiner 79. Sitzung am 12. Dezember 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10960 sowie den Antrag auf Drucksache 17/9403 in seiner 88. Sitzung am 12. Dezember 2012 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 17(9)1061(neu) einen Änderungsantrag ein.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)1061(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des

Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10960 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9403 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung – GewO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Neufassung der Inhaltsübersicht der GewO ist aufgrund der Einfügung der neuen Übergangsvorschrift in § 159 GewO erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 31 GewO-E)

Die Neufassung des § 31 Absatz 1 und 2 GewO-E stellt klar, dass der für das sonstige Bewachungsgewerbe geltende § 34a Absatz 1 bis 4 GewO keine Anwendung findet für Bewachungsunternehmen, die auf Seeschiffen seewärts der Begrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone zur Abwehr äußerer Gefahren tätig werden wollen.

Das neue Zulassungsverfahren nach § 31 GewO-E soll Anwendung finden auf Bewachungsunternehmen, die zur Reaktion auf äußere Bedrohungssituationen und als Schutzmaßnahme gegen Piraterie eingesetzt werden. Die Durchführung herkömmlicher Bewachungstätigkeiten, z. B. auf Fähren oder Passagierschiffe, die die Ost- und Nordsee befahren, soll weiterhin erlaubnispflichtig nach § 34a GewO sein.

Mit dem neuen § 31 Absatz 3 GewO-E wird eine Gebührenregelung eingefügt. Der bisherige Gesetzentwurf enthielt keine Gebührenregelung, da nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (Bundestagsdrucksache 17/10422) kein Bedürfnis für eine fachgesetzliche Regelung besteht. Da ein für § 31 GewO zeitgerechtes Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes nicht gewährleistet ist, bedarf es daher für die Übergangszeit einer fachgesetzlichen Ermächtigung. Vor diesem Hintergrund schafft der neue Absatz 3 in Satz 2 eine Ermächtigungsgrundlage. Er ermächtigt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen.

Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für das Zulassungsverfahren zu erlassen.

Für die Gebührenverordnung gilt nach § 3 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) das Äquivalenzprinzip. Die Gebührensätze sind danach so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Bemessung der Gebührensätze verlangt, dass keine Gebühren vorgesehen werden, die den erforderlichen Verwaltungsaufwand unangemessen übersteigen oder unterschreiten. Vor diesem Hintergrund soll nach den Sätzen 3 und 4 die Grundlage der Gebührenkalkulation die Deckung des mit den Amtshandlungen verbundenen Personal- und Sachaufwands des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Bundespolizei sein. Im Rahmen des Äquivalenzprinzips nach den Sätzen 5 bis 7 wird zur Quantifizierung des wirtschaftlichen Wertes der Amtshandlung wird insbesondere auf die Marktposition des die Zulassung beantragenden Unternehmens im Bereich der maritimen Sicherheitsdienstleistungen abgestellt.

Das Äquivalenzprinzip erlaubt entsprechend der Bewertung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung auch die Bestimmung von kostenunterdeckenden Gebühren. Dies ist auch in Fällen der Kostenermäßigung nach § 6 VwKostG der Fall. Von dieser Möglichkeit soll nach Satz 7 im Rahmen der Verordnung Gebrauch gemacht werden, um kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, am Marktgeschehen teilzunehmen. Daneben erlaubt das Äquivalenzprinzip auch, Gebühren zu bestimmen, die die kostendeckende Gebührenhöhe übersteigen. Auch von dieser Möglichkeit soll im Rahmen der Verordnung Gebrauch gemacht werden, um insgesamt zu einem Gebührenaufkommen zu gelangen, das der Höhe des Verwaltungsaufwands entspricht.

Satz 8 erlaubt durch Verordnung Auslagen auch abweichend von § 10 VwKostG zu bestimmen. Dies bedeutet, dass – soweit die Auslagen nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind – die in § 10 Absatz 1 VwKostG enumerativ aufgelisteten Auslagen für einen konkreten Sachverhalt einzuschränken, zu erweitern oder anderweitig zu verändern.

Die vollständige Erstattung der der Bundespolizei durch das Zulassungsverfahren nach § 31 GewO entstehenden Kosten durch das BAFA wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Mit dem neuen § 31 Absatz 4 Satz 2 GewO-E wird die Verordnungsermächtigung ergänzt, um eine Möglichkeit der Delegation der Befugnis zur Regelung von Teilen des Zulassungsverfahrens in einer Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu schaffen. Dies ist erforderlich, um technische Durchführungsbestimmungen für das Zulassungsverfahren durch das mit der Regelungsmaterie dauernd befasste BAFA schnell an internationale Regelungen anzupassen. Die Verordnungen bedürfen des Einvernehmens des Bundespolizeipräsidiums und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Für das Verfahren nach § 31 Absatz 1 GewO soll – abweichend vom Grundsatz des Gesetzesvollzugs durch die Länder – das BAFA zuständig sein. Hinsichtlich des Zulassungsverfahrens ist dies eindeutig in § 31 Absatz 2 Satz 1 – neu – bestimmt. Durch die Einfügung des neuen § 31 Absatz 7

GewO-E wird nunmehr auch ausdrücklich geregelt, dass das BAFA auch für den Vollzug der Nebenvorschriften in der Gewerbeordnung zuständig ist. Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung ist erforderlich, weil ansonsten gemäß Artikel 83, 84 Grundgesetz in Verbindung mit § 155 Absatz 2 GewO die Länder für den Vollzug zuständig sind.

Darüber hinaus sind redaktionelle Folgeänderungen durch die Aufspaltung des § 31 Absatz 1 – alt – in zwei Absätze erforderlich.

Zu den Nummern 4a – neu –, 5a – neu – und 5b – neu – (§§ 34a, 61a, 71b GewO)

Aus Gründen einer effektiven und ganzheitlichen Bekämpfung des Extremismus sowie zur Sicherstellung eines rechtssicheren Vollzugs ist es erforderlich, gesetzlich eindeutig klarzustellen, dass die besonderen Anforderungen an die Zuverlässigkeit der vom Gewerbetreibenden beschäftigten Personen gemäß § 9 Absatz 2 der Bewachungsverordnung auch auf den Gewerbetreibenden selbst Anwendung finden. Bewacher übernehmen wichtige Aufgaben auch im öffentlichen Raum. Das Personal im Bewachungsgewerbe darf seinerseits kein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen. Daher wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Bewachungsgewerberechts vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) die Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals erheblich verschärft. Soweit der Gewerbetreibende selbst Bewachungsaufgaben durchführt, müssen für ihn diese strengen Zuverlässigkeitsanforderungen ebenfalls gelten. Aber selbst wenn der Gewerbetreibende in eigener Person möglicherweise keine Überwachungsaufgaben wahrnimmt und daher keinen unmittelbaren Zugriff auf das zu bewachende Objekt hat, ist er derjenige, der verantwortlich ist und die maßgeblichen Entscheidungen trifft. Gerade in dieser Position muss die Zuverlässigkeit gewährleistet sein, was insbesondere auch Rechtstreue und das Fehlen extremistischer Aktivitäten voraussetzt. Daher muss der Gewerbetreibende dieselben Anforderungen an die Zuverlässigkeit erfüllen wie seine Beschäftigten. Damit sollen Gefahren durch Gewerbetreibende abgewehrt werden, die Zugang zu sabotageempfindlichen Bereichen haben oder haben können.

Die Frist von zehn Jahren, die seit der Mitgliedschaft in einer für verfassungswidrig erklärten Partei vergangen sein muss, und von fünf Jahren hinsichtlich der Verfolgung von Bestrebungen in Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die auch bereits in § 9 Absatz 2 Satz 1 der Bewachungsverordnung für das Personal vorgesehen ist, ist angemessen und erforderlich. Denn es geht hierbei um die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in einem sensiblen Bereich, in dem nicht nur Straftaten, die zu Verurteilungen des Gewerbetreibenden geführt haben, zu berücksichtigen sind. Vielmehr geht es um darüber hinaus gehende in der Person des Gewerbetreibenden liegende Tatsachen, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden für die Ausübung des Bewachungsgewerbes zu verneinen. Es handelt sich hierbei im Übrigen um ein Regelbeispiel, das heißt im Einzelfall kann die Behörde zu einer anderen Beurteilung kommen, wenn sie auf Grund der besonderen Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass trotz Vorliegens der Voraussetzungen des erweiterten §34a Absatz 1 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gegeben ist.

Bei den Änderungen in §§ 34a Absatz 2 Satz 2, 61a und 71b handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu den Nummern 6, 7 – neu – und 8 – neu – (§§ 144, 146, 148 GewO)

§ 144 Absatz 2 und 4 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch Artikel 5 Nummer 16 Buchstabe b und c des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert. Darüber hinaus wird § 144 Absatz 2 und 4 durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 17/10961) geändert. Die Änderung soll zum 2. Januar 2013 in Kraft treten. Die Änderungsbefehle in Artikel 1 Nummer 6 (§ 144 Absatz 1, 2 und 4 GewO) sind redaktionell an diese Änderungen anzupassen.

Durch die Anfügung des neuen Absatzes 5 an § 144 GewO wird ausdrücklich geregelt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit § 31 ist.

Artikel 1 Nummer 7 – neu – (§ 146 GewO) beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 34g GewO durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481).

Artikel 1 Nummer 8 – neu – (§ 148 GewO) ist redaktionell an die Änderungen in § 144 Absatz 2 GewO anzupassen.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 159 – neu – GewO)

Durch die Einfügung einer Übergangsvorschrift zu § 31 GewO wird sichergestellt, dass das BAFA mit der Durchführung von Zulassungsverfahren bereits vor Inkrafttreten der Zulassungspflicht am 1. August 2013 beginnen kann. Die Übergangsvorschrift soll gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zulassungspflicht eine ausreichende Zahl von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Verfügung steht. Dadurch sollen mögliche Engpässe für die Reeder bei der Auswahl und Beauftragung von Bewachungsunternehmen vermieden werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Waffengesetzes – WaffG)

Die auf Antrag des Bundesrates erfolgte Neufassung des Artikels 2 optimiert die Verzahnung des gewerberechtlichen Zulassungsverfahrens mit dem Verfahren auf Erteilung einer waffenrechtlichen Genehmigung. Zudem war eine Begrenzung der Regelung des § 28a WaffG auf die Fälle erforderlich, die eine Zulassung nach § 31 Absatz 1 GewO erfordern.

Überarbeitet wurden zudem die Vorschriften zur Datenübermittlung zwischen den mit der gewerberechtlichen Zulassung und der waffenrechtlichen Erlaubniserteilung befassten Behörden (§ 28a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 WaffG). Neu aufgenommen wurde eine Regelung in Bezug auf waffenrechtliche Erlaubnisse mit dem Bedürfnis "Schutz von Seeschiffen", die vor dem 1. August 2013 - Beginn der Zulassungspflicht – erteilt wurden. Für diese Erlaubnisse muss die gewerberechtliche Zulassung nachgeholt werden, um einen einheitlichen Standard für alle betroffenen Bewachungsunternehmen zu erhalten. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass eine auf § 31 der Gewerbeordnung abgestützte waffenrechtliche Erlaubnis erst erteilt werden kann, wenn das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist. Dafür bedarf es einer über den Beginn der gewerberechtlichen Zulassung hinausgehenden Frist. Erfolgt der Nachweis der gewerberechtlichen Zulassung erst nach dem 31. Dezember 2013, scheidet eine Überleitung vorhandener Erlaubnisse aus. Es bedarf eines neuen Antrages.

In der Folge der Änderung des § 28a WaffG wurde zudem die Zuständigkeitsregelung für die Waffenbehörde Hamburg als zentrale Waffenbehörde angepasst. Die Aufgabe als zentrale Waffenbehörde beschränkt sich auf waffenrechtliche Erlaubnisse für Bewachungsaufgaben, die eine Zulassung nach § 31 Absatz 1 GewO erfordern.

Zu Artikel 2a – neu – (Folgeänderungen in Rechtsverordnungen)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen in verschiedenen gewerberechtlichen Rechtsverordnungen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Inkrafttretensregelung wird so gefasst, dass das BAFA bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes mit der Vorbereitung und Durchführung von Zulassungsverfahren beginnen kann.

Die in § 31 Absatz 1 – neu – geregelte Zulassungspflicht soll hingegen erst zum 1. August 2013 in Kraft treten. Die Übergangsfrist soll gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zulassungspflicht eine ausreichende Zahl von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Verfügung steht. Dadurch sollen mögliche Engpässe für die Reeder bei der Auswahl und Beauftragung von Bewachungsunternehmen vermieden werden.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Dr. Tobias Lindner Berichterstatter

